Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4671

22. 05. 96

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ökologisch gestalten, soziale Gerechtigkeit wahren und kommende Generationen entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenprogramm wird allen Ankündigungen zum Trotz weder die Beschäftigung fördern noch die Konjunktur stimulieren. Statt dessen werden kurzsichtige Sparoperationen vorgenommen, denen jedes Gespür für soziale Ausgewogenheit fehlt.

Die ungerechte Verteilung der Lasten drückt sich in wachsenden Belastungen von Alleinerziehenden, Familien mit Kindern, Arbeitslosen und Geringverdienern aus, während zugleich Steuergeschenke an Vermögende verteilt werden sollen. Auf diese Weise forciert die Bundesregierung ein weiteres Mal die bestehende Spaltung der Gesellschaft, die Kluft zwischen Arm und Reich, Alt und Jung, Ost und West wird vertieft.

Die Untergrabung des Generationenvertrages ist die folgenschwerste Hypothek für das soziale Gemeinwesen. Wenn jetzt den jungen Menschen die Perspektive genommen wird, verliert dieses Land seine Zukunftsfähigkeit. Dies gilt insbesondere für die Jugend in den neuen Bundesländern. Gerade sie hat Anspruch darauf, daß die Bundesregierung ihrer Verantwortung und Verpflichtung für das Gelingen der deutschen Einheit gerecht wird. Statt dessen wird durch einen arbeitsmarktpolitischen Kahlschlag großen Teilen der ostdeutschen Bevölkerung die Existenzgrundlage entzogen.

Für die Hauptursache der anhaltenden Krise der öffentlichen Finanzen hat die Bundesregierung keine Konzepte. Die konservative Wirtschafts- und Finanzpolitik ist angesichts millionenfacher Erwerbslosigkeit an ihre Grenzen gestoßen. Jetzt, da so viele Menschen wie nie zuvor auf ein tragfähiges soziales Netz angewiesen sind, zerreißt die Bundesregierung dieses Netz, anstatt es neu zu knüpfen.

Strukturelle Erneuerungen sind notwendig, die den Sozialstaat zukunftsfähig machen. Sozialversichungskassen und Staatshaushalte können nur saniert werden, wenn die Arbeitslosigkeit in großem Umfang abgebaut wird. Die Voraussetzung dafür ist ein tiefgrei-

fender ökologischer Strukturwandel, mit dem zukunftsfähige und innovative Technologien gefördert werden. Auch eine neue Verteilung der Arbeit durch beschäftigungsorientierte Arbeitszeitverkürzungen ist unumgänglich. Schließlich müssen moderne Formen sozialer Sicherung entwickelt werden, die sowohl die Gewährung der Leistungen als auch die Aufbringung der Kosten zielgenau und gerecht verteilen. Für die Bewältigung dieser Zukunftsaufgaben fehlt der Bundesregierung der politische Wille.

Die Bundesregierung trifft die falschen Entscheidungen. Vor allem aber spart sie zur falschen Zeit an der falschen Stelle: Statt konsequent das Steuerrecht zu entwirren, die zahlreichen Privilegien und die weder beschäftigungswirksamen noch umweltverträglichen Subventionen abzubauen, spart die Bundesregierung zu Lasten der Investitionen. So werden die Konjunkturentwicklung erstickt und die Krise verschärft.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. **Die Zukunftsfähigkeit des Sozialstaates zu sichern:**

Das Sparpaket der Bundesregierung gefährdet die Zukunftsfähigkeit des Sozialstaates und somit den gesellschaftlichen Frieden. Den Sozialstaat in Frage zu stellen heißt, mit dem Feuer zu spielen und die Axt an die Wurzeln der Demokratie zu legen. Seine Leistungen müssen zukünftig noch stärker am tatsächlichen Bedarf orientiert werden. Zum Solidaritätsprinzip des Sozialstaates gibt es keine Alternative, weil zuallererst dadurch die Funktionsfähigkeit der demokratischen Gesellschaften gewährleistet und ihre wirtschaftliche Produktivität garantiert sind.

Das Existenzminimum für Kinder ist zu gewährleisten. Das Kindergeld und der Kinderfreibetrag zum 1. Juli 1997 wie vorgesehen zu erhöhen. Eine sozial gerechte Gegenfinanzierung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997, mit der bis zu 3,6 Mrd. DM erzielt werden können, ist wie folgt sicherzustellen:

Einkünfte des Steuerpflichtigen aus der Veräußerung von Grundstücken und Immobilien (mit Ausnahme des selbstgenutzten Wohneigentums) sind entsprechend den Vorschlägen der Bareis-Kommission des Bundesministeriums der Finanzen aus dem Jahr 1994 vollständig auf der Grundlage der jeweiligen Verkehrswerte und nicht nur innerhalb der Zeiträume des § 23 EStG zu erfassen. Dabei sind steuerliche Entlastungsmaßnahmen bei Reinvestition der Veräußerungsgewinne in gewerbliche Tätigkeit vorzusehen.

Die steuerliche Erfassung von Veräußerungsgewinnen aus Kapitalvermögen (Wertpapiere, Anteilscheine u.ä.) und anderen Wirtschaftsgütern ist grundsätzlich von jetzt sechs Monaten auf zwei Jahre auszudehnen (§ 23 EStG).

Eine steuerfinanzierte und bedarfsorientierte Pflegesicherung ist in stationären Einrichtungen einzuführen.

Die Bundesregierung soll dazu eine Novelle des Pflegeversicherungsgesetzes vorlegen, die die folgenden Eckpunkte umfaßt:

Der Bund richtet eine steuerfinanzierte, bedarfsorientierte Pflegesicherung in stationären Einrichtungen ein. Diese tritt an die Stelle der geplanten zweiten Stufe der Pflegeversicherung.

Die Kosten für diese Maßnahme werden durch einen Teil des Aufkommens aus der Mineralölsteuererhöhung aufgebracht. Damit werden im Gegenzug sowohl ein Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 0,7 Prozentpunkten vermieden als auch die Kommunen von ca. der Hälfte ihrer pflegebedingten Sozialhilfeausgaben entlastet.

Leistungsberechtigt sind Pflegebedürftige in Heimen, die sozialhilfeabhängig sind oder die aufgrund der Kosten vollstationärer Pflege sozialhilfeabhängig würden.

Der „Barbetrag zur persönlichen Verfügung", der nach dem Bundessozialhilfegesetz zur Zeit bei etwa 160 DM liegt und für die Befriedigung der Bedürfnisse jenseits von Unterkunft und Verpflegung nicht ausreicht, wird auf 400 DM aufgestockt. Darüber hinausgehendes Einkommen wird zu 70 % angerechnet.

Die Unterhaltspflicht wird auf Ehepaare untereinander begrenzt.

Der geschützte Vermögensbetrag wird von zur Zeit 4 500 DM bzw. 8 000 DM auf 40 000 DM erhöht. Darüber hinausgehende Vermögen werden zu 70 % angerechnet.

Die Kosten für die Behandlungspflege werden durch die Krankenkassen übernommen. Die rechtliche Ungleichbehandlung von ambulant und stationär gepflegten Menschen wird durch eine entsprechende Ergänzung des § 37 Abs. 2 SGB V beendet.

Der Leistungskatalog der bedarfsorientierten Pflegesicherung in Heimen umfaßt neben den Aufwendungen für die Pflege die Kosten der Unterkunft, der Verpflegung und der sozialpflegerischen Leistungen.

Die Pflegesicherung trägt 20% der Leistungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

2. Ein Maßnahmenpaket zur Förderung von Beschäftigung vorzulegen:

Eine gerechtere und sozial sinnvolle Verteilung der vorhandenen Arbeit kann kurzfristig zu einer wesentlichen Entlastung des Arbeitsmarktes und damit auch der Versicherungskassen beitragen.

Das Maßnahmenpaket soll folgende Eckpunkte umfassen:

Um tarifpolitische und betriebliche Initiativen zu unterstützen, ist das Arbeitszeitgesetz im Hinblick auf die zulässigen Höchstarbeitszeiten an das tarifvertraglich Erreichte anzupassen. Der

Problematik der Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen durch eine Begrenzung der zulässigen Höchstarbeitszeit und die erweiterten Möglichkeiten individueller Arbeitszeitverkürzungen und Freistellungen ist dabei Rechung zu tragen.

Die Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 ist umzusetzen. Der gesetzliche Ausgleichszeitraum für Überstunden ist auf vier Monate zu begrenzen.

Die Teilzeitoffensive im öffentlichen Dienst ist endlich zu verwirklichen. Dieses Ziel kann mit der Einräumung eines voraussetzungslosen Anspruchs auf Arbeitszeitreduzierung umgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes ist bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsverhältnisse von bis zu zehn Stunden wöchentlich zu erweitern. Die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist wie folgt zu ermitteln: eine Beschäftigung bis zu zehn Stunden ist mit 0,25, bis zu 20 Stunden mit 0,5 und bis zu 30 Stunden mit 0,75 Prozentpunkten zu berücksichtigen.

Anwendungsmöglichkeiten für den Einsatz marktwirtschaftlicher Lenkungsinstrumente („Bonus-Malus-System") im Bereich der gesetzlichen Lohnnebenkosten, die Überstundenabbau und Arbeitszeitverkürzung fördern, sind zu erproben. Ausgehend von einer tarifnah festzulegenden Referenzgröße der Jahresarbeitszeit sollen Arbeitsplätze mit geringer Stundenzahl durch eine Reduktion des Arbeitgeberbeitrags zur Arbeitslosenversicherung entlastet werden. Arbeitsplätze mit hohen Stundenzahlen sollen belastet werden. Nichtberücksichtigt bleiben dabei Überstunden, sofern sie im Laufe des Jahres wieder abgebaut werden. Die Entlastung soll etwa bis knapp über die Hälfte der duchschnittlichen Arbeitszeit stetig zunehmen und dann konstant bleiben. Die Grundlage dafür bildet die arbeitsvertraglich festgelegte Stundenzahl. Am Jahresende erfolgt – ähnlich dem Lohnsteuerjahresausgleich – eine Saldierung von Bonus und Malus mit entsprechenden Erstattungen durch die Arbeitslosenversicherung oder Nachzahlungen der Arbeitgeber.

Es ist ein gesetzlicher Anspruch auf eine zeitlich befristete Arbeitszeitreduzierung einzuführen. Die Inanspruchnahme der Arbeitszeitreduzierung ist von dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin rechtzeitig anzukündigen. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat die Dauer der Arbeitszeitreduzierung mitzuteilen.

Es ist zu prüfen, auf welche Weise Arbeitszeitguthaben von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den Fall eines Konkurses von Unternehmen abgesichert werden können.

Im Arbeitszeitgesetz, Betriebsverfassungsgesetz und Arbeitsvertragsgesetz sind die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bzw. der Beschäftigten hinsichtlich der Lage und Verteilung der Arbeitszeit zu verbessern. Dies ist auch auf Jahresarbeitszeitkonten anzuwenden.

Der Erziehungsurlaub ist in ein flexibles Zeitkonto umzuwandeln. Verteilt über einen Zeitraum von mindestens acht bis zu zwölf Jahren ist ein dreijähriger gesetzlicher Freistellungsanspruch einzurichten. Anstelle einer vollständigen Freistellung soll unter Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs auch ein Anspruch auf teilweise Reduzierung der Arbeitszeit gewährt werden.

Im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind verstärkte Qualifizierungsanstrengungen zu unternehmen. Dabei sind neue Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, die zielgenau den bereits heute absehbaren Qualifizierungsbedarf in den Zukunftsbereichen Umweltökonomie, Informationstechnologie und soziale Dienstleistungen berücksichtigen.

Die Maßnahmen sind vorerst, befristet durch Erprobungsgesetze, bis zum Jahr 2000 zu regeln. Ihre Beschäftigungseffekte sind fortlaufend zu evaluieren.

Weiterhin aktive Beschäftigungspolitik in Ostdeutschland – Solidaritätszuschlag beibehalten

Die Mittel für eine aktive Arbeitsmarktpolitik Ost dürfen nicht zusammengestrichen werden. Die ABM-Mittel für die neuen Länder sind auch in den kommenden Jahren beizubehalten.

Angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Situation in Ostdeutschland und angesichts der Haushaltslage wird die vorzeitige Senkung des Solidaritätszuschlages im Jahre 1997 abgelehnt. Der Solidaritätszuschlag ist in dem Maße schrittweise zurückzuführen, wie der Aufbau Ost vorankommt und eine deutliche Senkung der Arbeitslosigkeit erreicht worden ist.

3. Eine ökologische Innovations- und Investitionsoffensive einzuleiten:

Die wirtschaftliche Krise ist nicht in erster Linie eine Kostenkrise; sie ist eine Strukturkrise. Um neue zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen, brauchen wir eine offensive Innovationspolitik. Der ökologische Umbau der Industriegesellschaft und die Herausbildung einer weltweiten umweltverträglichen Wirtschaft ist dabei die Herausforderung der kommenden Jahrzehnte. Der Durchbruch zu einer Energiesparwirtschaft, zur breiten Nutzung der erneuerbaren Energien, zu einer ressourcenschonenden Verkehrsgestaltung sind nur einige Beispiele, wo akuter Handlungsbedarf besteht. Energiewende, Verkehrswende und ökologische Steuerreform werden über die Zukunft unserer Ökosysteme und auch über die zukünftige Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung entscheiden.

Ein Sofortprogramm „Einstieg in eine ökologisch-soziale Steuerreform" ist vorzulegen

Hierzu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Einführung einer CO_2-Energiesteuer mit einem Steuersatz von durchschnittlich 1,30 DM/GJ. Um Planungssicherheit für die Energiesparinvestitionen zu schaffen, sind in den folgenden

Jahren schrittweise Erhöhungen der CO_2-Energiesteuer gemäß dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/3067) anzukündigen. Die Mineralölsteuer ist um 26 Pf/l zu erhöhen (entspricht einer Preiserhöhung einschl. Mehrwertsteuer von 30 Pf/l), der Kerosinverbrauch für Inlandsflüge ist in die Mineralölsteuer einzubeziehen (98 Pf/l für bleifreies Benzin plus Erhöhung um 26 Pf/l), die Vignette für den Schwerverkehr zu verdoppeln, die Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale umzuwandeln.

Die Mehreinnahmen sind für folgende Zwecke zu verwenden:

- zur Finanzierung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung;
- zur Senkung der Lohnnebenkosten durch Gewährung steuerfinanzierter Zuschüsse an die Sozialversicherung;
- für Investitionen in den öffentlichen Verkehr;
- zur Förderung von regenerativen Energieträgern und Energiesparmaßnahmen;
- für einen internationalen Klimafonds;
- für Anpassungshilfen für energieintensive Branchen und besonders betroffene Regionen;
- für die Erhöhung der sozialen Transferleistungen, um einen Ausgleich für die energiesteuerbedingten Mehrausgaben zu gewährleisten.

Eine Investitionsoffensive für den Einstieg in das Solarzeitalter ist in die Wege zu leiten

Der Einstieg ins Solarzeitalter erfordert einen Instrumentenmix. Dabei geht es weniger um große Förderprogramme. Der Staat soll steuern, nicht rudern. Er hat daher geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um privates Kapital für die Energiewende zu mobilisieren. Hierzu zählen der sofortige Ausstieg aus der Kernenergie, verbunden mit der längst überfälligen Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und damit der Aufhebung der heutigen Monopolstruktur in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft. Als außerordentlich erfolgreiches Instrument hat sich dabei das Stromeinspeisungsgesetz erwiesen. Es ist unverzichtbar zur Schaffung einer Massennachfrage und muß ausgeweitet werden, um eine kostendeckende Vergütung für Photovoltaik und Windkraft im Binnenland und die Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen.

Ergänzend dazu werden Investitionsförderungs- und Zinsverbilligungsprogramme mit einem Gesamtvolumen von 2,4 Mrd. DM aufgelegt. Dazu zählen Förderprogramme für Solarthermik-Anlagen und andere Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die Aufstockung der Mittel für die Forschung und Entwicklung in den Bereichen erneuerbare Energien, rationelle Energieverwendung, Umwandlungs- und Verbrennungstechnik, die Bereitstellung zinsvergünstigter Kredite für Maßnahmen zum Wärmeschutz und zur rationel-

len Energieverwendung, Ausbau und Sanierung der Nah- und Fernwärmenetze in den alten und neuen Bundesländern, eine (Weiter-)Bildungs- und Informationsoffensive, und schließlich muß in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit die Förderung regenerativer Energieträger Priorität erhalten.

Die ökologische Verkehrswende ist einzuleiten

Für den Einstieg in eine ökologische Verkehrswende im Personen- und Güterverkehr sind im Jahr 1997 6 Mrd. DM bereitzustellen.

Die Planungs- und Investitionsmittel für eine Erweiterung des Schienennetzes der Deutschen Bahn AG sollen aufgestockt werden. Für die Anschaffungskosten zusätzlichen rollenden Materials und verbesserter Technik im Personen-und Güterverkehr (u.a. Neigetechnik, Einzelradantrieb, Telematik, Umschlagsysteme) ist ein Investitionszuschuß des Bundes zu leisten. Für die Sanierungsarbeiten an den Bahnhöfen, Verladestationen und Haltestellen sind zusätzliche Investitionshilfen notwendig. Der Lärmschutz wird durch den Einstieg in ein 15-Jahres-Programm „Lärmschutz Schiene" verbessert. Für die Förderung des integralen Taktverkehrs und die verbesserte Vernetzung von Nah- und Fernverkehr erhalten die Länder und Gemeinden im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zusätzliche, für den öffentlichen Verkehr zweckgebundene Mittel. Weiterhin werden zusätzliche ÖPNV-Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz zugewiesen, die in den Ländern und Kommunen vor allem die Betriebskosten für den gesamten ÖPNV, auch außerhalb der DB AG, absichern sollen.

4. Staatliche Handlungsfähigkeit für kommende Generationen zu sichern:

Sparen beginnt im eigenen Haus. Statt auf Kosten der sozial Schwachen zu sparen und somit die Lasten nach unten zu verteilen, wäre mit eigenem Vorbild voranzugehen und in bezug auf die eigenen Ansprüche Zurückhaltung zu üben; zumal die Haushaltsmisere auch durch zahlreiche unnötige, sozial unausgewogene und überproportionierte Projekte mutwillig verschärft wurde.

Die geplante Diätenerhöhung ist auszusetzen

Sie wird auf den 1. April 1997 verschoben. Alle nachfolgenden Erhöhungen sind ebenfalls um ein Jahr zu verschieben.

Die Tarifgestaltung im öffentlichen Dienst ist nach den Maßstäben der Leistungsfähigkeit und sozialen Gerechtigkeit vorzunehmen

Die Anpassung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes ab der Besoldungsgruppe A 13 bis A 16, von B 1 bis B 11, von R 1 bis R 10 und von C 1 bis C 4 im Jahr 1996 ist auszusetzen. Für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 kann die Anpassung durch die

Gewährung eines Sockelbetrages erfolgen, der für diese Beamten und Beamtinnen als Festbetrag ausgestaltet wird.

Die Ministerialzulage ist für die Besoldungsgruppen B1 bis B11 zum 01. Juni 1996 sowie für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 zum 01. Juni 1998 zu streichen. In den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 ist die Ministerialzulage zum 01. Juni 1996 zu halbieren und für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 zum 01. Juni 1999 zu streichen.

Die jährliche Sonderzuwendung (13. Pension) nach § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung für Beamte im Ruhestand (Ruhegehaltsempfänger) ist zu streichen.

Der längst überfällige Versorgungsbericht ist endlich vorzulegen und eine Reform der Beamtenversorgung einzuleiten, insbesondere die Höhe des Ruhegehalts nach § 14 des Beamtenversorgungsgesetzes zu überprüfen.

Die rechtlichen Voraussetzungen sind dafür zu schaffen, daß Beamtinnen und Beamte der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen.

Ein schneller und kostensparender Hauptstadtumzug ist zu gewährleisten

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seinen Beschluß vom 10. März 1994, „bei den Bauten des Bundestags und der Bundesregierung äußerste Sparsamkeit walten zu lassen". Er beauftragt den Ältestenrat und die Baukommission des Ältestenrates

– im Zuge der laufenden Planung die Bruttobaukosten für die Büroneubauten des Deutschen Bundestages (Dorotheenblöcke, Alsen- und Luisenblock) auf 1,64 Mrd. DM (5 500 DM pro m^2 BGF) zu begrenzen;

– den Beschluß zum Ausbau des ehemaligen Justizministeriums oder der ehemaligen Generalstaatsanwaltschaft für zusätzliche Büroräume des Deutschen Bundestages zu revidieren. Die benötigten Flächen können durch die vom Bundesrechnungshof angemahnte Nutzflächenoptimierung in den Neubaublöcken gewonnen werden. Eine weitere Reduzierung des Bauvolumens durch Flächenoptimierung ist zu prüfen;

– auf den Bau eines aufwendigen unterirdischen Tunnelsystems zur Ver- und Entsorgung der Parlamentsbauten zu verzichten und statt dessen die in Bonn bewährte dezentrale Anlieferung für die einzelnen Gebäude vorzusehen.

Die Bruttobaukosten für den Neubau des Bundeskanzleramtes werden auf maximal 300 Mio. DM (6 120 DM pro m^2 BGF) begrenzt.

Die Bruttobaukosten für die Bauvorhaben der Bundesministerien und das Bundespresseamt werden auf 2,2 Mrd. DM begrenzt. Sollten einige Ministerien Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und

Städtebau in Mietobjekten untergebracht werden, sind die Kostenvorteile über einen 30jährigen Zeitraum nachzuweisen und die Investitionskostenetats entsprechend zu kürzen.

Die Wohneigentumsförderung und das Wohngeld sind bedarfsgerecht zu reformieren

Die Wohneigentumförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz wird auf Haushalte bis zu einem Jahreseinkommen von 80 000 DM (Alleinstehende) und 160 000 DM (Verheiratete) begrenzt. Die Förderbeträge werden innerhalb dieses Rahmens einkommensabhängig gestaffelt. Zusätzlich soll der Vorkostenabzug gestrichen werden, der eine Übersubventionierung darstellt. Durch diese Bedarfsorientierung lassen sich erhebliche Steuermehreinnahmen erzielen.

Der Prozeß der schrittweisen Reduzierung der Bundeswehr ist fortzusetzen

Die Bundeswehr kann den Abbauprozeß durch die Reduzierung des Wehrpflichtigenanteils, den Abbau unbesetzter Soll-Planstellen und die Nichtbesetzung freiwerdender Stellen sozialverträglich gestalten. Auf diese Weise kann die Bundeswehr binnen eines Jahres um weitere 50 000 Soldaten reduziert werden. Weitere Sparmöglichkeiten ergeben sich aus dem Stopp der Umstrukturierung der Bundeswehr für weltweite Kampfeinsätze und dem Verzicht auf Neubeschaffungen für die Krisenreaktionskräfte. Hierzu gehören unter anderem der Unterstützungshubschrauber TIGER, die militärische Satellitenaufklärung, der Euro-Fighter, High-Tech-Minen und U-Boote.

Subventionskontrolle und Subventionsabbau sind wirksam voranzubringen

Die Subventionierung nicht zukunftsfähiger Wirtschaftsbereiche ist abzubauen. Dies bedeutet eine beschleunigte Rückführung der Erhaltungssubventionen an die Altindustrien und eine sofortige Streichung ökologisch schädlicher Subventionen. Weiterhin müssen die Subventionskontrolle verbessert und die Effizienz der Subventionsvergabe erhöht werden, um Spielräume für Kürzungen zu eröffnen. Auch die Subventionen in der Landwirtschaft müssen nach ökologischen und marktwirtschaftlichen Kriterien überprüft werden.

5. **Eine umfassende und sozial ausgewogene Steuerreform vorzulegen:**

Die grundlegende Neugestaltung des Steuersystems ist überfällig. Dabei darf es nicht einfach um Mehreinnahmen des Staates gehen, denn die Steuerbelastung der Bürgerinnen und Bürger ist insgesamt zu hoch. Heute werden Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen unverhältnismäßig hoch, Haushalte mit hohen Einkommen real relativ niedrig belastet. Eine gerechte Steuerrefom wird aber nur gelingen, wenn im Steuerrecht die heute bestehenden Lücken geschlossen werden. Viele Menschen sind heute zu Recht davon überzeugt, daß das Steuersystem nicht fair ist. Nur wenige glauben, daß sie

bei der Entrichtung ihrer Steuern einen Beitrag für die Allgemeinheit leisten. Es ist deshalb notwendig, Steuern und Abgaben so zu gestalten, daß sie von den Bürgerinnen und Bürgern als notwendigen Beitrag zur Finanzierung ihres Gemeinwesens angesehen werden können. Transparenz, Vereinfachung und Gerechtigkeit sind die leitenden Grundsätze der Reform.

Die Reform der Einkommensteuer ist noch vor den Wahlen 1998 in Kraft zu setzen. Zur Einleitung der Einkommensteuerreform ist ein Unterausschuß im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages einzurichten.

Das heutige Einkommensteuerrecht verstößt gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Steuergerechtigkeit und der Verteilung der Steuerlasten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Zugleich ist die steuerliche Hochbelastung der Löhne und Gehälter vor allem im unteren und mittleren Einkommensbereich wirtschaftspolitisch kontraproduktiv und unsozial.

Radikale Steuervereinfachung bei gleichzeitiger Steuersatzsenkung ist der einzige Weg zu Steuergerechtigkeit und Transparenz. Der hierzu erforderliche Abbau von steuerlichen Ausnahmeregelungen und Steuersubventionen erfordert Mut zu radikalen Einschnitten bei Steuervergünstigungen und Tarifgestaltung.

Die Vermögensteuer ist beizubehalten und die Vermögensbesteuerung nach den folgenden verfassungsgemäßen Eckwerten zu reformieren

Für die Neubewertung sind Wertermittlungsverfahren vorzusehen, die die verschiedenen Nutzungsformen von Grundbesitz berücksichtigen und eine sozialverträgliche Annäherung an die Verkehrswerte ermöglicht. Vorrang soll dabei das Ertragswertverfahren für Mietwohngrundstücke haben. Die Neubewertung des Grundbesitzes soll nicht zu einer höheren Mietbelastung im Mietwohnungsbereich führen.

Um eine verfassungsgemäße Neuregelung zu ermöglichen, sind folgende Eckwerte einer zukünftigen Vermögensteuer zu berücksichtigen:

- Gewährung eines grundsätzlichen Freibetrages für das Familiengebrauchsvermögen in Höhe von 400 000 DM; zusätzlich persönliche Freibeträge pro mitveranlagte Person in Höhe von 100 000 DM;
- Beibehaltung der bisherigen Steuerbefreiungen für normalen Hausrat, Renten und ähnliche Bezüge sowie Kunstgegenstände und -sammlungen;
- Verzicht auf weitergehende Freibeträge;
- weitgehend aufkommensneutrale Neuregelung für Betriebsvermögen (Bewertungsabschlag oder Freibetrag);
- Beibehaltung der heutigen Vermögensteuersätze.

Die Erbschaftsteuer ist im Jahressteuergesetz 1997 nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:

- Bestimmung des Gesamtnachlasses zum Verkehrswert;
- genereller Freibetrag auf den Nachlaß in Höhe von 400 000 DM;
- zusätzlicher Versorgungsfreibetrag für nahe Familienangehörige in Höhe von 100 000 DM;
- Anpassung des Bewertungsabschlages oder Freibetrages für Betriebsvermögen zur Sicherung der Unternehmenskontinuität;
- Reduzierung der Anzahl der Steuerklassen;
- Senkung der maximalen Steuerbelastung durch die Erbschaftsteuer auf 35% für private Nachlässe und 40% für betriebliche Nachlässe.

Eine Neuordnung der Gewerbesteuer und der Gemeindefinanzen ist im Jahressteuergesetz 1997 vorzunehmen

- Mit dem Ziel einer Revitalisierung der Gewerbeertragsteuer sind der Kreis der Steuerpflichtigen und die Bemessungsgrundlage so umfassend zu erweitern, daß ein Wegfall der Gewerbekapitalsteuer aus dem Aufkommen der Gewerbeertragsteuer für die Kommunen kompensiert wird. Produktions- oder Wertschöpfungsfaktoren sollen in die Gewerbesteuer einbezogen werden;
- verfassungsrechtliche Absicherung der Gewerbesteuer;
- Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer. Dabei müssen orts- und wirtschaftsbezogene Verteilungsschlüssel gewährleisten, daß strukturschwache Gemeinden gefördert werden und eine Sicherstellung des bisherigen Finanzaufkommens der Gemeinden über das Jahr 2000 hinaus erreicht wird. Die Beteiligung an der Umsatzsteuer kann auch für Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit föderalen Lastenverschiebungen genutzt werden;
- die Unternehmensteuerreform soll aufkommensneutral erfolgen. Gegebenenfalls sind über die Ausweitung der Gewerbesteuerpflicht hinaus weitere Maßnahmen zum Abbau steuerlicher Subventionen für den Unternehmensbereich zu realisieren.

Bonn, den 22. Mai 1996

Joseph Fischer (Frankfurt),
Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Kein Verfassungsbruch beim Kindergeld

Immer mehr Familien werden trotz mittlerer Erwerbseinkommen an die Armutsgrenze gedrängt. Allein der Umstand, mehrere Kinder in der Familie zu haben, stellt bereits ein „überproportionales Armutsrisiko" dar. Zu den wesentlichen Ursachen für diese Entwicklung gehört neben fehlendem bezahlbarem Wohnraum die unübersichtliche und hohe Besteuerung der mittleren Einkommen. Vor allem der sozial unausgewogene Familienlastenausgleich hat in der Vergangenheit immer wieder zu Verfassungsbeschwerden geführt.

1990 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß das Existenzminimum von Kindern steuerlich freizustellen ist. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens ab 1996 den verfassungswidrigen Zustand zu beenden. Bei der Ermittlung des Existenzminimums eines Kindes geht das Bundesverfassungsgericht von dem durchschnittlichen Sozialhilfesatz aus, der jährlich für ein Kind gezahlt wird. Dieser darf nicht unterschritten werden. Das jährliche Existenzminimum eines Kindes betrug nach den Ermittlungen des Gerichts 1993 bereits 5 940 DM.

Die Bundesregierung hat erst mit dem Jahressteuergesetz 1996 die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen. Im Familienlastenausgleich, der eine Kombination zwischen Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer und Kindergeldzahlungen nach dem Bundeskindergeldgesetz vorsah, wurde ein Systemwechsel vollzogen.

Bereits während der Beratungen zum Jahressteuergesetz 1996 stand fest, daß die darin vorgesehenen Beträge allenfalls für 1996 das verfassungsgemäße Existenzminimum von Kindern berücksichtigen. Daher wurde im Vermittlungsausschuß ein Erhöhungspfad vereinbart. Danach erhöht sich das Kindergeld für das erste und zweite Kind ab dem Veranlagungszeitraum 1997 auf jeweils 220 DM monatlich, und der optionale Kinderfreibetrag erhöht sich auf 6 912 DM.

Familienorganisationen und -verbände weisen immer wieder darauf hin, daß selbst mit einem Kindergeld von 220 DM für das erste und zweite Kind das Existenzminimum eines Kindes nicht sichergestellt werden kann. Außerdem zeigen die Auswirkungen der Tarifänderungen des Jahressteuergesetzes, daß die Entlastung der Familien durch die gestiegene steuerliche Belastung teilweise aufgehoben worden ist.

Angesichts von Preissteigerungen, niedrigeren Lohnabschlüssen und anderen Faktoren, die letztendlich zu einem ständig sinkenden Realeinkommen der Familien führen, ist die Ankündigung der Bundesregierung, das Kindergeld nicht wie vorgesehen 1997 anzuheben, ein offener Verfassungsbruch.

Grundlegende Fehlentwicklung bei der Pflegesicherung in Heimen

Die durch die Bundesregierung bei den Betroffenen und den Trägern der Sozialhilfe geweckten hohen Erwartungen an die Ein-

führung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung werden sich nicht erfüllen. Laut Infratest Sozialforschung leben in Deutschland zur Zeit etwa 660 000 Menschen in Alteneinrichtungen, von denen ca. 450 000 pflegebedürftig sind. In Westdeutschland sind 69 % von ihnen, in den neuen Bundesländern 89 % auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

An diesem Ausmaß pflegebedingter Armut wird nach den neuesten Untersuchungen auch die zweite Stufe der Pflegeversicherung wenig ändern. Die weitaus meisten Pflegebedürftigen in den Heimen werden voraussichtlich auch nach dem 1. Juli 1996 Sozialhilfeleistungen beziehen müssen. Der jüngste Kompromiß zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Gesundheit, durch den der Leistungskatalog der Pflegeversicherung um die Behandlungspflege und die sozialpflegerischen Leistungen ausgeweitet werden soll, ohne dabei das Leistungsniveau (durchschnittlich 2 500 DM pro Person und Monat) zu verändern, wird diesen Anteil eher noch erhöhen.

Auf der anderen Seite werden zunehmend Stimmen laut, die die Pflegeversicherung als ein Erbenschutzprogramm kritisieren, da die von der Bundesregierung konzipierte Versicherungslösung bei Pflegebedürftigen mit sehr hohen Einkommen und Vermögen zu einer Überversorgung führt. Dies gilt umso mehr, als die Diskussion um die Erhöhung der Lohnnebenkosten sowie die entsprechende Belastung der Arbeitnehmereinkommen durch Einführung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung mit wachsender Intensität geführt wird.

Notwendig ist jetzt ein grundlegendes Umsteuern in der Pflegepolitik. Die bevorstehende Einführung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung bietet dafür eine große Chance. Ein neuer Weg für die Pflege, der sowohl bei der Gewährung von Leistungen als auch bei der Aufbringung der Kosten hohe Verteilungsgerechtigkeit aufweist, könnte Modellcharakter für die Zukunftssicherung anderer Bereiche der sozialen Sicherung haben. In dieser Situation ist die Bundesregierung zu strukturellen Reformen nicht in der Lage. Ihre Untätigkeit verschärft den Konflikt und trägt dazu bei, dem wichtigen Projekt der Pflegesicherung die gesellschaftliche Legitimation zu entziehen.

Die Arbeitszeitpolitik der Bundesregierung verschärft die Erwerbskrise

Die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung ist gescheitert. Schon jetzt zeichnet sich ab, daß die von der Bundesregierung im Bündnis für Arbeit bis zum Jahr 2000 versprochene Halbierung der registrierten Erwerbslosigkeit nicht erreicht werden wird.

Das 1994 novellierte Arbeitszeitgesetz enthält keine geeigneten Instrumente zur Bekämpfung der Massenerwerbslosigkeit. Vielmehr bietet es den idealen Rahmen für erhebliche Arbeitszeitverlängerungen. Erlaubt wird nicht nur die 48-Stunden-Woche bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden, sondern die 60-Stunden-Woche mit einer Tagesarbeitszeit von zehn Stunden innerhalb eines halbjährlichen Ausgleichszeitraumes. Damit verstößt das Arbeitszeitgesetz auch gegen die Richtlinie 93/104/EG des Rates vom

23. November 1993. In Westdeutschland wurden nach Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1994 jahresdurchschnittlich 1,557 Milliarden Überstunden (ohne Zeitausgleich) geleistet; in Ostdeutschland 297 Millionen. Vorübergehende Überstunden sind dabei nicht berücksichtigt.

Mit ihrer Arbeitszeitpolitik hat die Bundesregierung die Chance vertan, innovative Ansätze von Arbeitszeitgestaltung zu ermöglichen. Dies gilt nicht zuletzt für die dringend nötige Teilzeitoffensive im öffentlichen Dienst. Mit einer solchen Offensive hätte die Bundesregierung aktiv neue Arbeitsplätze schaffen können.

Moderne Arbeitszeitpolitik darf die Belange von Familien nicht ignorieren. Noch immer sind die spezifischen Probleme der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit nicht gelöst. Neben dem defizitären Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen besteht ein wesentliches Hindernis in dem unflexiblen Korsett des Erziehungsurlaubs, der nach dem dritten Lebensjahr des Kindes erlischt. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern in ihren unterschiedlichen Lebensphasen, z.B. bei der Einschulung, spielen dabei eine völlig untergeordnete Rolle. Die Ausgestaltung des Erziehungsurlaubs als Zeitkonto ist daher dringend erforderlich. Zudem bieten solche familienbezogenen Zeitkontenmodelle wiederum neue Beschäftigungspotentiale.

Gesellschaftliche Anforderungen an eine moderne Arbeitszeitpolitik bestehen jedoch auch im Hinblick auf die Förderung des freiwilligen Engagements in informellen sozialen Netzwerken und sozialen Bewegungen. Neue Bewegungsfreiheit für diese demokratischen Formen des praktizierten Sozialstaates muß gerade auch für erwerbstätige Menschen erschlossen werden.

Es ist unbestritten, daß Arbeitszeitverkürzungen zur Beschäftigungssicherung und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen beitragen. Es ist mittlerweile eine gesicherte Erkenntnis, daß im Zeitraum von 1982 bis 1992 ca. eine Million Arbeitsplätze durch Arbeitszeitverkürzungen geschaffen wurden. Dies entspricht einem Drittel der in diesem Zeitraum entstandenen Erwerbsarbeitsplätze. Die Schaffung von Rahmenbedingungen, die Arbeitszeitverkürzungen begünstigen, ist daher aus arbeitspolitischer Sicht ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

Die Beschäftigungseffekte von Arbeitszeitverkürzungen müssen durch eine Qualifizierungsoffensive verbreitert werden. Die Beibehaltung der Qualifizierungsangebote speziell in den neuen Bundesländern ist unabdingbar.

Den Aufbauprozeß in den neuen Ländern weiter unterstützen

Die Bundesregierung verhält sich angesichts der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit in Ostdeutschland grob fahrlässig. Während die wirtschaftlichen Eckdaten in den neuen Ländern nach unten weisen, liegt die offizielle Arbeitslosenquote mittlerweile bei über 17 %. In diesem Zusammenhang ist weiterhin eine aktive Arbeitsmarktpolitik für die neuen Bundesländer erforderlich. Ganz im Gegensatz dazu beabsichtigt die Bundesregierung, unter dem Vorzeichen allgemeiner Sparzwänge den Rotstift in der

Beschäftigungspolitik einzusetzen. Bis zum Jahre 2000 sollen die ABM-Mittel für die neuen Länder drastisch reduziert werden.

Die hektische und undifferenzierte Suche nach Einsparpotentialen gefährdet die wirtschaftliche Entwicklung und heizt die gesellschaftliche Stimmung in den neuen Ländern an. Sollten die Pläne der Bundesregierung verwirklicht werden, wird sich die Zahl der Arbeitslosen in Ostdeutschland massiv erhöhen. Besonders bedroht ist eine Vielzahl sozialer und kultureller Einrichtungen, beispielsweise in der Jugendarbeit. Das geplante Abräumen ganzer Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften wird für viele Menschen in Ostdeutschland zur existentiellen Bedrohung.

Der Aufbauprozeß in den neuen Ländern ist keineswegs abgeschlossen und bedarf auch weiter der speziellen Förderung. Wenn die Aufbau- und Überbrückungshilfen zu früh abgebrochen werden, droht ein dauerhaft wirtschaftlich und sozial geteiltes Deutschland. Der Solidaritätszuschlag ist die einzige Abgabe, die sich sozial gerecht am Einkommen der Bürgerinnen und Bürger orientiert. Ein Verzicht auf den Abbau des Solidaritätszuschlages wäre aber schon deshalb sinnvoll, um mit diesen Mitteln zusätzliche Beschäftigung in Ostdeutschland zu fördern.

Eine Senkung bzw. Abschaffung des Solidaritätszuschlages darf nur auf der Grundlage einer soliden Gegenfinanzierung erfolgen. Die von der Bundesregierung angekündigte Senkung des Solidaritätszuschlages ist ohne solide Gegenfinanzierung und daher unseriös. Sie wird von sämtlichen Ländern abgelehnt. Die vorgesehene Abwälzung der Finanzierungslasten auf die Länder und damit mittelbar auch auf die Gemeinden widerspricht der Vereinbarung aus dem Solidarpakt.

Einstieg in eine ökologisch-soziale Steuerreform ist geboten

Angesichts der traurigen Rekordzahlen von Arbeitslosen und der Verschärfung der Umweltkrise spitzt sich die politische Auseinandersetzung auf die Alternative zu, veraltete Risikotechnologien oder moderne, zukunftsfähige Produkte und Produktionsverfahren der ökologischen Wende zu fördern. Anstatt auf die Sackgassentechnologien der Risikogesellschaft zu setzen, sollte die Krise von Arbeit und Umwelt als große Chance gesehen werden, einen umweltorientierten Innovationsschub anzustoßen. Innovationen und Investitionen zur Erreichung einer dauerhaft nachhaltigen Wirtschaftsweise müssen heute angestoßen werden. Wir sind es zukünftigen Generationen schuldig, auf die drohende Klimakatastrophe, die atomaren Gefahren und die gesundheitsschädigenden Emissionen der Nutzung fossiler Brennstoffe unverzüglich zu reagieren.

Dabei ist es nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch besser, bereits heute durch eine ökologisch-soziale Steuerreform einen ökologischen Strukturwandel einzuleiten, als weitere Jahre mit Nichtstun verstreichen zu lassen. Daß die deutsche Industrie bis vor kurzem Exportweltmeister auf dem Markt für Umwelttechnik war, verdankt sie nicht zuletzt der Umweltpolitik. Daß sie diese Rolle kürzlich an die USA verloren hat, sollte als Herausfor-

derung angenommen werden, staatliche Rahmenbedingungen für eine Innovationsoffensive zu setzen. Eine ökologische Steuerreform wird entsprechende Anreize setzen.

Durch den Einstieg in eine ökologische Reform des Steuersystems wird ein Beitrag zu einem sozial gerechten, umwelt- und beschäftigungsfreundlichen Steuersystem geleistet.

Durch die Energiesteuer und die Erhöhung der Mineralölsteuer kann eine verursachergerechte Anlastung der Folgekosten des Verbrauchs natürlicher Ressourcen erreicht werden. Es werden eine Effizienzrevolution bei der Energienutzung eingeleitet, der Energieverbrauch gesenkt und die Energieträgerstruktur in Richtung auf weniger umweltschädliche fossile Energieträger (Erdgas) und eine verstärkte Nutzung regenerativer Energieträger verändert. Dadurch werden auch die energiebedingten Schadstoffemissionen deutlich verringert. Das Klimaschutzziel der Bundesregierung, die CO_2-Emissionen bis zum Jahre 2005 gegenüber 1990 um 25% zu reduzieren, kann ohne eine Energiesteuer nicht erreicht werden.

Es besteht weitgehender Konsens in Wissenschaft und Politik, daß die Mineralölsteuerbefreiung des Kerosins angesichts des hohen Energieverbrauchs und der starken Klimaschädlichkeit des Luftverkehrs eine besonders schädliche Steuervergünstigung darstellt und abgeschafft werden sollte. So wird in Schweden seit 1989 eine Steuer auf NO_x-Emissionen und eine CO_2-Steuer pro verbrauchtem Kilo erhoben.

Die Einführung von Umweltsteuern wird einen Impuls für einen beschleunigten Strukturwandel, für einen Innovationsschub sowie für neue Produktionszweige und zukunftsfähige Arbeitsplätze geben. Die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energieträgern und die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung werden gerade mittelständischen Unternehmen große Marktchancen eröffnen. Auch im Ausbau des öffentlichen Verkehrs liegen enorme Beschäftigungspotentiale, etwa für die Bau- und Stahlindustrie. Die Wettbewerbsfähigkeit arbeitsintensiver und innovativer Branchen wie der Umwelttechnik wird gestärkt.

Eine Senkung der Steuern und Abgaben auf den Faktor Arbeit, insbesondere durch eine Entlastung der Sozialversicherung von den Kosten für allgemeine gesellschaftliche Aufgaben, wie der Finanzierung des Aufbaus Ost und der aktiven Arbeitsmarktpolitik, ist dringend erforderlich.

Die Energiewende ist überfällig

Nur wer in die Energiewende einsteigt, kann die notwendigen Arbeitsplätze für heute und morgen schaffen. Dies belegen nicht nur nationale und internationale Studien und Gutachten, sondern auch die Schaffung von 10 000 Arbeitsplätzen in den letzten fünf Jahren allein im Bereich der Windenergie. Aufgrund ungenügender Rahmenbedingungen und der einseitigen Fixierung auf Wachstum und Rationalisierung werden in Energiepolitik und -wirtschaft jedoch seit Jahr und Tag in West und Ost die falschen Weichenstellungen vorgenommen: Deshalb unterbleibt die überfällige Umstellung unseres Energiesystems auf eine ökologisch behutsame,

ressourcenschonende Grundlage, die gleichzeitig wieder Anreize zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gibt.

Die neue Energiepolitik muß auf drei verschiedenen Säulen beruhen: auf drastischem Energiesparen in Industrie, Verkehr, Haushalten und Kleinverbrauch; der rationellen Energienutzung durch den breiten Ausbau von Nah- und Fernwärme-Systemen auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung zur hocheffizienten Nutzung von Gas, Kohle und Öl sowie dem schnellen Einstieg in die breite Nutzung der Sonnenenergien Wind, Wasser, Solarthermik, Photovoltaik, Erdwärme und Biomasse.

Grundlage dieser nur im Zusammenhang zu sehenden Strategien ist die Dezentralisierung unseres Energiesystems: Denn nur vor Ort lassen sich die vorhandenen riesigen Potentiale für das Energiesparen und erneuerbare Energien erschließen, und auch nur dort kann verwirklicht werden, was das Leitmotiv einer zukunftsfähigen Energie-, Wirtschafts- und Umweltpolitik werden muß: statt Menschen Kilowattstunden arbeitslos machen!

Für die erneuerbaren Energien ist dieses Ziel am besten durch einen politischen Instrumentenmix zu erreichen: Dazu zählen neben der Verbesserung der Preisregelungen für private Produzenten von regenerativen Energien und damit der Einbeziehung der Energiewirtschaft in die Verantwortung für Klimaschutz und Ressourcenschonung die Schaffung von Investitionsanreizen durch Zuschußregelungen und die Verbesserung der administrativen Rahmenbedingungen. Näheres dazu ist auch im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Antrag „10-Punkte-Programm für den Einstieg ins Solarzeitalter" (Drucksache 13/4481) dargelegt.

Nachhaltige Verkehrspolitik schafft Arbeitsplätze

Ziel ist, eine nachhaltige und umweltfreundliche Mobilität in einer ökologisch umgebauten Industriegesellschaft dauerhaft zu sichern. Eine notwendige – aber nicht hinreichende – Bedingung ist, die Internalisierung der externen Kosten in die Transportpreise der jeweiligen Verkehrsträger, um durch ehrlichere, d.h. verursachergerechte Transportpreise konkrete Schritte der Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung auf die relativ umweltverträglichen Verkehrsträger des öffentlichen Verkehrs zu erreichen.

Gleichzeitig muß das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel kontinuierlich verbessert werden. Erst mit der Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten in den Ballungsräumen und auf den hochfrequentierten Fernverkehrsstrecken sowie durch attraktive Angebote im ländlichen Raum werden Anreize zum Umsteigen vom energie- und umweltintensiven Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr geschaffen. Die Erhöhung der Mineralölsteuer wird in ein verkehrspolitisches Konzept der Verkehrsvermeidung und -verlagerung auf den öffentlichen Verkehr eingebettet. Die Abfederung der Mineralölsteuererhöhung durch eine Investitionsoffensive im öffentlichen Verkehr gewährleistet die soziale Ausgewogenheit der Verkehrswende. Die Mobilität für Menschen ohne Auto wird deutlich verbessert. Ohne ein Investitionspro-

gramm für den öffentlichen Verkehr würde eine Mineralölsteuererhöhung hingegen zum reinen Abkassieren verkommen.

Die Zahl der in der Investitionsphase und beim Betrieb geschaffenen Arbeitsplätze im öffentlichen Verkehr ist deutlich höher als die Arbeitsplatzverluste durch die Kürzung der Mittel für den Straßenbau, da der Schienenwegebau deutlich arbeitsintensiver als der Autobahnbau ist. Durch eine Umschichtung der Investitionsmittel zugunsten des öffentlichen Verkehrs können bestehende Arbeitsplätze im öffentlichen Verkehr erhalten und neue geschaffen werden. Schon heute sind dort ebenso viele Menschen beschäftigt wie in der Automobilindustrie.

Die Diätenerhöhung für Abgeordnete aussetzen

Die Diäten der Abgeordneten im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament sind zuletzt am 1. Oktober 1995 um fast 1 000 DM auf 11 300 DM erhöht worden. Die Änderung des Abgeordnetengesetzes wurde im Parlament selbst und in der Öffentlichkeit lebhaft kritisiert. Nicht einmal acht Monate später sollen die Einkommen der Abgeordneten automatisch um weitere 4,6 % auf 11 825 DM ansteigen. Eine erneute parlamentarische Beratung ist hierfür nicht vorgesehen.

Angesichts drastischer Einsparungen in allen Haushalten und steigender Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit Sozialabgaben, die sogar bei einem Großteil der Bevölkerung zu realen Einkommensverlusten geführt haben, darf es 1996 für Abgeordnete zu keiner Einkommenserhöhung kommen. Der Zeitpunkt und die Höhe dieser Diätenerhöhung sind unangemessen und nicht zu vermitteln.

Langfristig sollte sich die jährliche Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen an der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne, Gehälter und sozialen Transferleistungen im entsprechenden Jahr orientieren. Der ständige Streit über eine zu hohe oder geringe Anpassung der Diäten könnte damit ein Ende finden.

Einsparungen im öffentlichen Dienst

Die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums" stammen aus dem 19. Jahrhundert. Als Leitbild für einen modernen öffentlichen Dienst an der Schwelle des 21. Jahrhundert sind sie überholt. Schon heute zeichnet sich ab, daß die aus dem Alimentationsprinzip fließende Beamtenvesorgung nicht mehr finanziert werden kann. Der Versorgungsbericht der Bundesregierung ist seit langem überfällig. Der Öffentlichkeit und dem Gesetzgeber werden durch das Versäumnis der Bundesregierung wichtige Informationen vorenthalten, um rechtzeitig und angemessen auf Entwicklungen bei der Belastung der öffentlichen Haushalte durch Pensionszahlungen reagieren zu können. Dieses Versäumnis der Bundesregierung wirkt um so verheerender, als durch zahlreiche öffentliche Verlautbarungen darüber spekuliert wird, daß die Versorgung von Pensionsempfängern im bisherigen Umfang während der kommenden Jahre und Jahrzehnte nicht durchzuhalten sein wird.

Solidarisches Sparen darf bei den Beamtinnen und Beamten nicht haltmachen. Für 1996 soll daher die Besoldungsanpassung für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ausgesetzt werden. Die höheren Einkommen in diesen Besoldungsgruppen rechtfertigen es, für 1996 das erreichte Einkommensniveau beizubehalten. Zwar wirkt die Nichtanpassung der Besoldung in den unteren Einkommensstufen härter als in den Besoldungsstufen der B-Besoldung, dennoch wäre sie vor dem Hintergrund eines sicheren Arbeitsplatzes in Zeiten zunehmender Bedrohung durch Arbeitslosigkeit immer noch als sozialverträglich anzusehen. Hierfür sprechen auch die Einkommenszuwächse im Zuge der bisherigen Regelanpassungen und die mittelfristige Aussicht auf vergleichsweise besserdotierte Besoldungen durch Beförderungen auf höherdotierte Dienstposten.

Aus Gründen der sozialverträglichen Gestaltung von Einsparungen sollen die Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes eine Besoldungsanpassung als Festbetrag erhalten.

Die Ministerialzulage ist in mehreren Schritten zu streichen. Diese Zulage ist in der Sache längst überholt. Der schrittweise Abbau vermeidet persönliche Härten.

Die Streichung der 13. Pension für Beamte im Ruhestand ist verfassungsrechtlich zulässig und im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit und den Gleichheitsgrundsatz geboten. Hierdurch wird die Angleichung an andere Rentenempfänger verwirklicht, die keine 13. Rente erhalten. Zugleich entlastet der Wegfall der 13. Pension die öffentlichen Haushalte von einem Teil der Versorgungslast, die während der kommenden Jahre noch stark ansteigen wird.

Wohneigentumsförderung und Wohngeld bedarfsgerecht reformieren

Angesichts der dramatischen Haushaltslage sind „Gießkannenfördermodelle" für den Wohnungsbau wie die im letzten Jahr beschlossene Wohneigentumsförderung nicht mehr finanzierbar. Die Wohnungsbauförderung mit ihrem Vorrang für Eigentumsbildung und Mittelschichtsförderung gerät immer mehr in eine sozialpolitische Schieflage: großzügige Fördervolumina für die oberen Mittelschichten auf der einen Seite und ein immer kleinerer Etatposten für Obdachlosigkeit, sozialen Wohnungsbau und Wohngeld auf der anderen. Ein Single-Haushalt mit 120 000 DM oder eine Familie mit 240 000 DM Jahreseinkommen brauchen keine staatlichen Zulagen, wenn es gleichzeitig am Allernotwendigsten für die untersten Einkommensschichten fehlt und keine Haushaltsreserven für das Wohngeld vorhanden sind. Staatliche Subventionen müssen auf die Schichten konzentriert werden, die aus eigener Kraft kein Wohnen zur Miete oder im Eigentum finanzieren können.

Einen kostensparenden und schnellen Hauptstadtumzug garantieren

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Entscheidung, „als Investition des Vertrauens in die neuen Bundesländer" (Umzugsbeschluß Drucksache 12/815, S. 17) den Sitz von Parlament und Teilen

der Regierung so schnell wie möglich nach Berlin zu verlegen. Der Regierungsumzug nach Berlin ist ein Signal für die Integration von Ost- und Westdeutschland, ein ökonomischer Entwicklungsimpuls für die neuen Länder und ein Brückenschlag zu den Staaten Osteuropas. Doch Parlament und Regierung dürfen nicht den Verdacht erregen, „Wasser zu predigen und Wein zu trinken" und für den Eigenbedarf zu teuer und zu aufwendig zu planen und zu bauen, während sie andererseits der Bevölkerung schmerzhafte Leistungskürzungen zumuten. Sämtliche ohne gravierenden Zeitverzug zu realisierenden Einsparmöglichkeiten müssen genutzt werden.

Fortsetzung der Bundeswehrreduzierung

Im Vertrag über die Abschließende Regelung in bezug auf Deutschland („Zwei-plus-Vier-Vertrag") hat die Bundesregierung zugestimmt, daß die Bundesrepublik Deutschland den Streitkräfteumfang auf ein Maximum von 370 000 Soldaten beschränken wird. Diese internationale politische Festlegung der Personalgröße wurde im Juli 1994 durch die Verabschiedung der „Konzeptionellen Leitlinie der Bundeswehr" nur unwesentlich an die seit 1990 deutlich verbesserte sicherheitspolitische Lage angepaßt. Mit dem Beschluß einer Reduzierung des Friedensumfangs auf eine Wehrpflichtarmee von 340 000 Soldaten bei gleichzeitiger Beibehaltung einer Aufwuchsstruktur von 370 000 Soldaten blieb die Bundesregierung weit unter den faktischen Reduzierungsmöglichkeiten. So leistet sich die Bundesrepublik Deutschland als eine der letzten maßgeblichen NATO-Staaten den Luxus, auch in Friedenszeiten an der Wehrpflicht festzuhalten. Der Wunsch der Bundeswehrführung, mittels der Wehrpflicht alljährlich 160 000 bis 170 000 junge Männer „frei Kaserne" geliefert zu bekommen, belastet den Staatshaushalt alljährlich mit mehreren Milliarden DM. Zu den Kosten der Wehrpflicht gehören dabei nicht nur die Ausgaben für Wehrerfassung, Wehrsold, Unterkünfte u.ä., sondern auch die Ausgaben für den Zivildienst.

Aufgrund der vergleichsweisen Kurzfristigkeit des Dienstes ist eine Reduzierung im Bereich der Wehrpflichtigen problemlos. Verteilt über die verschiedenen Einberufungstermine, Teilstreitkräfte und Dienststellen ist eine kurzfristige Reduzierung in einer Größenordnung von 25 000 bis 30 000 Wehrdienststellen möglich. Hierfür kommen neben beruflichen und sozialen Sonderfällen als erstes die eingeschränkt verwendungsfähigen Wehrpflichtigen der Tauglichkeitsstufe 7 in Betracht. Ein Verzicht auf die Tauglichkeitsstufe 7 würde bedeuten, daß 30 000 Wehrpflichtige eines Geburtsjahrganges vom Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst freigestellt werden könnten.

Die äußerst kostenträchtige Umstrukturierung der Bundeswehr für weltweite Einsätze ist ein weiterer Grund für die Finanzschwierigkeiten des Bundes. Aufgrund noch anstehender Beschaffungsentscheidungen werden die Ausgaben für die Umstrukturierung der Bundeswehr in den nächsten Jahren sprunghaft ansteigen und weitere Finanzmittel festgelegt. Dadurch fehlen sowohl Mittel für die Abrüstung und Konversionsprogramme wie für den Abbau und die Unterstützung von Mechanismen der zivilen Konfliktbe-

arbeitung. Eine vorausschauende Friedenspolitik bedarf der Unterstützung durch eine Finanzpolitik, die an friedenspolitischen Kriterien orientiert ist.

Grundlegende Reformen in der Subventionspolitik sind überfällig

Der Subventionsabbau der Bundesregierung ist ein Lippenbekenntnis. Der Bundesregierung fehlt der Mut, Tabus zu brechen und nichtzukunftsfähige Subventionen zurückzuführen. Die Subventionspolitik der Bundesregierung ist vor allem Klientelpolitik. Subventionen erhalten in der Bundesrepublik Deutschland vor allem die Unternehmen und Branchen, die sich am nachdrücklichsten bei der Politik Verhör verschaffen können. Insbesondere durch Dominanz der Branchensubventionen, die hauptsächlich an die Großindustrie fließen, werden kleine und mittlere Unternehmen benachteiligt. Ökologisch zukunftsfähige Bereiche kommen zu kurz.

Gleichzeitig sind die Mängel der herrschenden Subventionspraxis offensichtlich: Die Förderlandschaft ist intransparent, ineffizient und wenig zielgerichtet. Nicht nur der Fall „Vulkan" zeigt, daß der Einsatz staatlicher Finanzhilfen absolut unzureichend kontrolliert wird und zum Mißbrauch geradezu einlädt.

Mut zu einer umfassenden Reform der Einkommensteuer

Ohne eine grundlegende Einkommensteuerreform werden alle steuerlichen Vorschläge und Entscheidungen der Bundesregierung für den Standort Deutschland im Ansatz steckenbleiben und keine dynamisierende Veränderung in der Wirtschaft und Konsolidierung der öffentlichen Haushalte erreicht.

Es ist zu bezweifeln, daß die von der Bundesregierung geplante neuerliche „Kommission zur Reform der Einkommensteuer" zu anderen und politisch durchsetzbareren Vorschlägen kommen kann als die verschiedenen Kommissionen der Bundesregierung in der Vergangenheit. Statt dessen müssen jetzt die vorliegenden Vorschläge gebündelt und in einem interfraktionellen Prozeß zügig zur Entscheidung vorbereitet werden.

Diese Reform muß bald kommen und noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten. Dabei sind gegebenenfalls Übergangsregelungen, stufenweiser Abbau von steuerlichen Sonderregelungen bzw. die Überführung steuerlicher Vergünstigungen in den direkten Bereich der Finanzhilfen aus öffentlichen Haushalten zu berücksichtigen.

Mit einer Reform des Einkommensteuerrechtes müssen auch die Steuerhinterziehung und illegale Steuerumgehung mit wirksamen Mitteln bekämpft werden. Mit einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und der damit verbundenen Senkung der Steuersätze ist zu erwarten, daß viele Ursachen der illegalen Steuervermeidungsstrategien entfallen werden. Dennoch sind weitere Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung notwendig.

Insgesamt kann ein großer Teil der Steuerausfälle, die aus Steuerhinterziehung und Steuerverkürzung entstehen (sie werden von der Deutschen Steuergewerkschaft auf etwa 146 Mrd. DM ge-

schätzt), durch eine größere Prüfungsdichte im Bereich der Steuerfahndung und Betriebsprüfung reduziert werden. Die Steuererhebung muß mit einer ausreichenden Kontrolle verbunden werden, um zu gewährleisten, daß das materielle Steuerrecht tatsächlich durchgesetzt wird.

Darüber hinaus ist auf nationaler Ebene die Einführung von Kontrollmitteilungen an die Finanzverwaltung zur besseren Erfassung von Zinseinkünften notwendig. Zur Eindämmung der Kapitalflucht muß zusätzlich eine EU-weite Regelung zur Zinsbesteuerung gefunden werden.

Vermögensteuer verfassungsgemäß reformieren

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine ersatzlose Streichung der Vermögensteuer weder gerechtfertigt noch erwünscht.

In Deutschland existiert ein privates Gesamtvermögen von rund 9 Billionen DM (mit betrieblichen Vermögensbeständen addiert sich diese Summe auf 14 Billionen DM). Ein Drittel dieser Vermögenswerte (ca. 2,7 Billionen DM) liegt in den Händen von nur 5% aller deutschen Haushalte, während der Rest sich überwiegend in normale Einfamilienhäuser oder Lebensversicherungen und Sparguthaben zur Altersvorsorge aufteilt. Diese normalen Familienbesitztümer werden bereits jetzt in der Regel durch geltende Freibeträge von der Vermögensteuer nicht erfaßt.

Den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts von 1995 folgend, muß die Einheitsbewertung von Grundvermögen in der Vermögen- und Erbschaftsteuer noch in diesem Jahr auf eine neue Grundlage gestellt werden. Dabei muß eine steuerliche Gleichbehandlung von Kapitalvermögen und Grundvermögen weitgehend sichergestellt werden. Dies kann in der Konsequenz nur bedeuten, daß die Einheitsbewertung für Grundbesitz, die heute bis zu 140% unter den aktuellen Verkehrswerten für Grundbesitz liegt, durch eine neue Konzeption der Wertfeststellung von Grundvermögen ersetzt wird. Diese muß eine Annäherung an die Verkehrswerte erbringen, so daß davon ausgegangen werden kann, daß das Grundvermögen die Bemessungsgrundlage einer zukünftigen Vermögen- oder Erbschaftsteuer drastisch vergrößern wird.

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Freistellung des „Familiengebrauchsvermögens" muß dabei durch entsprechende Steuerfreibeträge Rechnung getragen werden. Betriebsvermögen sollen nicht zusätzlich belastet werden.

Im Verbund mit der geplanten Einkommensteuerreform und mit der angestrebten Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer im Rahmen einer Unternehmensteuer- und Gemeindefinanzreform ist die Beibehaltung der Vermögensteuer auch vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der steuerlichen Gesamtbelastung der Einkünfte und Erträge gerechtfertigt.

Erbschaftsteuer jetzt reformieren

Im kommenden Jahrzehnt werden in Deutschland rund 3 000 Mrd. DM vererbt werden. Diese Anhäufung privaten Reichtums in der

Nachkriegsgeneration der Bundesrepublik Deutschland ist die Folge wirtschaftlicher Prosperität vergangener Jahrzehnte.

Eine Erhöhung des Erbschaftsteueraufkommens insbesondere für große Privatvermögen ist gerechtfertigt und notwendig. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß eine Steuer nicht unbedingt durch hohe Steuersätze effektiv wird, sondern durch eine gleichmäßige und breite Bemessungsgrundlage. Dies kann durch die Bewertung des Grundbesitzes für die Erbschaftsteuer mit aktuellen Verkehrswerten erreicht werden.

Dabei muß mittels eines ausreichenden Nachlaßfreibetrags das normale Familienerbe von der Besteuerung freigestellt werden. Zusätzlich muß der familiären Versorgungssituation durch einen persönlichen Versorgungsfreibetrag für direkte Familienangehörige Rechnung getragen werden. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes, eine Erbschaftsbesteuerung dürfe nicht die Unternehmenskontinuität gefährden, kann entweder durch höhere Nachlaßfreibeträge für betriebliche Vermögensteile oder einen Bewertungsabschlag auf das zu versteuernde Firmenerbe realisiert werden.

Entsprechende Reformüberlegungen müssen im Jahressteuergesetz 1997 realisiert werden.

Gewerbesteuer und Gemeindefinanzen neu gestalten

Der Deutsche Bundestag lehnt die Vorschläge der Bundesregierung zur Unternehmensteuerreform, wie sie bereits für das Jahressteuergesetz 1996 vorgesehen waren, ab. Strukturelle Verbesserung der Unternehmensbesteuerung sind notwendig. Die Bundesregierung greift aber mit ihren Vorschlägen zur Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und Absenkung der Gewerbeertragsteuer in unverantwortlicher Art und Weise in eine zentrale Säule der kommunalen Finanzautonomie ein, ohne dabei die strukturellen Defizite der Gewerbesteuer zu reformieren.

Die Gewerbesteuer ist ein Mittel des Interessenausgleichs zwischen örtlicher Wirtschaft und kommunalen Finanzanforderungen. Die gewerbliche Wirtschaft erhält kommunale Leistungen, zu deren Finanzierung sie mit der Gewerbesteuer herangezogen werden soll. Die heutige Gewerbesteuer erfüllt diese Anforderungen nicht mehr: Nicht alle Wirtschaftsbereiche werden durch die Gewerbesteuerpflicht erfaßt. Freie Berufe, Landwirtschaft, Deutsche Bahn AG, Postunternehmen und öffentliche Unternehmen sind nicht einbezogen. Dadurch ergeben sich wirtschaftsstrukturelle und regionale Verzerrungen. Für wirtschaftlich schwache Unternehmen kann sich zudem eine existenzgefährdende Belastung ergeben, wenn die Erträge nicht zur Deckung der Gewerbekapitalsteuer ausreichen.

Eine Reform der Gewerbesteuer muß daher eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch die Einbeziehung aller gewerblichen Bereiche in die Gewerbeertragsteuer gewährleisten. Im Gegenzug und zur Vermeidung der steuerlichen Doppelbelastung der Betriebe mit Vermögensteuer und Gewerbesteuer kann die Gewerbekapitalsteuer in Zukunft entfallen.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333